

Amtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl.

Stück 1.

Schneidemühl, den 11. Januar

1935

Inhalt: Nr. 1. Ablauf am Krönungstage des Heiligen Vaters. — Nr. 2. Interpretation des can. 2367 § 2 CJC. — Nr. 3. Jahrestag der Krönung des Heiligen Vaters. — Nr. 4. Die wandernde Kirche. — Nr. 5. Gebete um Wiedervereinigung im Glauben. — Nr. 6. Betr. Rekollektionen. — Nr. 7. Betr. religiöse Betreuung der Landhelfer. — Nr. 8. Studien zum Mythos des 20. Jahrhunderts. — Nr. 9. Pontifikalhandlungen im Jahre 1934. — Nr. 10. Betr. Teilnahme der Geistlichen an der Verwaltung von Banken oder anderen Geldinstituten. — Nr. 11. Steuerfreiheit kirchlicher Institute nach den neuen Reichsteuergesetzen vom 16. Oktober 1934. — Nr. 12. Hauszinssteuerfreiheit für Dienstwohnungen bei organisch verbundenem Kirchen- und Schulamt. — Nr. 13. Aufwertung von Wertpapieren. — Nr. 14. Werbungskosten und Sonderleistungen der Geistlichen. — Nr. 15. Volkswart. — Nr. 16. Die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer. — Nr. 17. Das Katholische Jahrbuch 1935. — Nr. 18. Literarisches.

Nr. 1. Ablauf am Krönungstage des Heiligen Vaters.

SACRA PAENITENTIARIA APOSTOLICA
(OFFICIIUM DE INDULGENTIIS)

Decretum.

(A. A. S. 1934, pag. 35)

Indulgentiis ditatur dies Romano Pontifici sacer.

Iamdudum in pluribus catholici orbis partibus laudabiliter mos exstat ut singulis annis, plerumque iuxta anniversarium festum electionis vel coronationis Summi Pontificis, peculiaris dies statuatur, sive ad solemniter celebrandas Romani Pontificatus laudes, eiusque innumera beneficia recolenda, in totum mundum hactenus derivata, sive ad gratias Deo persolvendas ob incolumitatem vitae Supremi Ecclesiae Moderatoris, simulque ad necessarium auxilium, ab eodem bonorum omnium Largitore impetrandum, pro regenda Ecclesia, tot difficultatibus obnoxia.

Quapropter procul dubio decebat, ut christifideles tam pium obsequium ac sincerum amorem erga Sedem Apostolicam ostendentes, quando praefato Festo die sacris functionibus intersunt, aliquam haurirent remunerationem e spirituali illo thesauro, quem Ecclesia possidet et cuius Romanus Pontifex est Supremus Administrator.

Ssmus igitur D. N. Pius, divina Providentia Pp. XI, paterna benevolentia preces excipiens ab infrascripto Cardinali Paenitentiaro Maiore, ad salutarem ac memoratum finem porrectas, in audience eidem concessa die 15 vertentis mensis, indulgentiam plenariam singulis fidelibus concedere dignatus est, qui, rite confessi ac sacra Synaxi refecti, eodem Festo die saltem uni e supradictis functionibus religiosis interfuerint, atque ad mentem eiusdem Summi Pontificis oraverint: partialem vero indulgentiam decem annorum, iis omnibus, qui devote et saltem corde contrito pariter interfuerint uni e dictis functionibus, ad Summi Pontificis intentionem exorantes.

Praesenti in perpetuum valituro absque ulla Litterarum Apostolicarum expeditione. Contrariis quibuslibet non obstantibus.

Datum Romae, ex aedibus Sacrae Paenitentiariae die 29 Decembris 1933.

L. Card. Lauri, Paenitentiarius Major.
L. S. I. Teodori, Secretarius.

Nr. 2. Interpretation des can. 2367 § 2 CJC.

SUPREMA SACRA CONGREGATIO S. OFFICII

Decretum

(A. A. S. 1934, pag. 634)

Dubium circa can 2367, par. 2, Codicis Iuris Canonici.

In plenario conventu huius Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii, habito feria IV, die 14 Novembris 1934, proposito dubio:

„An inter indirecte inducentes, de quibus in canone 2367, par. 2, Codicis iuris canonici, ad numerandus etiam sit confessarius, qui sive intra sive extra confessionem sacramentalem, alicui persuaserit, in turpibus inter se patrandis aut nullum aut certe non grave inesse peccatum eumque consequenter, de aliis tantum sibi postea confitentem sacramentaliter absolvit vel fingit absolvere.“

Emi ac Revni Dni Cardinales fidei morumque integritati tutandae praepositi, omnibus mature persensis, respondendum decreverunt:

“Affirmative, facto verbo cum Ssmo.”

Hanc vero Emorum Patrum resolutionem, in audience R. P. D. Adserori Sancti Offici die 10 eiusdem mensis et anni impertiita, Ssmus D. N. Pius div. Prov. P. XI adprobare et supra sua auctoritate confirmare dignatus est ac publici iuris faciendam iussit.

Datum Romae, ex Aedibus Sancti Officii, die 16 Novembris 1934.

I. Venturi,
Supremae S. Congr. S. Officii Notarius

Nr. 3. Jahrestag der Krönung des Heiligen Vaters.

Um 12. Februar feiern wir den Jahrestag der Krönung unseres hl. Vaters Pius XI. Aus diesem Anlaß verordnen wir folgendes:

1. Am diesem Tage wird in allen hl. Messen die oratio pro Papa eingelegt.
2. Am nachfolgenden Sonntag, am 17. Februar, Septuagesima, wird nach dem Hochamt vor dem ausgesetzten Allerheiligsten Sakrament die Litanei vom Heiligsten Herzen Jesu für den hl. Vater gebetet, der sich das Allgemeine Gebet und der Ambrosianische Lobgesang anschließen.
3. In den Kirchen, in denen mehrere hl. Messen gehalten werden, ist das Hochamt als missa votiva

848 c 2000



Cz 32022/1935/1

solle nis in weißer Farbe cum Gloria, Tract., Or. 2. Dom., Credo, Praef. Apostolorum, Ite missa est, Evang. Dom. in fine zu halten. Das Formular ist im neuen Missale: In die anniversario Coronationis Papae, im alten Missale: In cathedra S. Petri (18. Januar) mit or., secret., postcom. pro Papa dem Hochamt sind Gebet und Gesang wie Nr. 2 anzufügen.

4. In der Fe st p r e d i g t sollen die Gläubigen auf diesen Tag hingewiesen und zu eifrigem Gebet für den hl. Vater, seine vielen Sorgen und großen Anliegen aufgefordert werden.
5. Wo die Verhältnisse es ermöglichen, halte man im Rahmen eines G e m e i n d e a b e n d s eine würdige Papstfeier, die in Wort und Lied, durch Spiel oder Lichtbild in Liebe und Dankbarkeit des Oberhauptes unserer hl. Kirche gedenkt.
6. Am vorhergehenden Sonntag, am 10. Februar, wird auf den Papstkrönungstag, seine kirchliche und außerkirchliche Feier aufmerksam gemacht; dabei bitte man die Gläubigen, am Sonntag der Papstfeier die hl. Kommunion zu empfangen und für den hl. Vater aufzuopfern.

Schneidemühl, den 11. Januar 1935.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 4. Die wandernde Kirche.

Wir stehen vor einem neuen Seelsorgsproblem: die „wandernde Kirche“. Die neuen Verhältnisse haben es geschaffen. Hunderttausende katholischer Menschen, hauptsächlich im jugendlichen Alter, werden alljährlich aus der sicheren Obhut der Heimatkirche herausgerissen und meist in die dünnbevölkerten Gebiete der Diaspora verpflanzt. Landjahr, Ferienkinder, Landhilfe, Freiwilliger Arbeitsdienst, Schulungslager, Notstandsarbeitslager, Wander- und Saisonarbeiter, Militärdienst und Streusiedlung, diese Worte bezeichnen das gewaltige Heer der „wandernden Kirche“. Fast jeder junge Deutsche wird heutzutage zwangsläufig von ihr erfaßt.

Es besteht nun die große Gefahr, daß der Einzelne in diesem großen Strom verloren geht, an Glaube und Seelenheil Schiffbruch leidet, besonders in der Isolierung und Vereinsamung der Diaspora. Diese Gefahr erkennend, hat die Fuldaer Bischofskonferenz eine Zentrale für die außerordentliche Seelsorge der wandernden Kirche gegründet mit der Bezeichnung

„Katholischer Seelsorgsdienst für D A D., Landhilfe und Landjahr“, Berlin W 8, Behrenstr. 66.

Den Vorsitz führt der Hochwürdigste Herr Bischof von Berlin, Dr. Bares.

Diozesanreferent für die Freie Prälatur Schneidemühl ist Geistl. Rat Pfarrer Polzin, Schneidemühl, Schlüsselbach 93.

Die Seelsorgsgeistlichen sind verpflichtet, die Bestrebungen des katholischen Seelsorgsdienstes in jeder Beziehung eifrig zu unterstützen und zu fördern. Es geht um unsere katholische Jugend, die zukunftsentscheidende Entwicklungsjahre fern von der Heimat, fern von Elternhaus und Heimatkirche, oft in glaubensloser Umgebung verbringen muß. Die Verantwortung für jede einzelne Seele macht es den Seelsorgern zur unabweisbaren Pflicht, alle irgendwie möglichen Mittel zu ihrer Rettung und Bewahrung zu ergreifen und an dem Ausbau dieser wichtigen Seelsorgsarbit mitzuholzen. Wie kann das geschehen?

1. Im Entlassungskontrollt, ebenso in den Jugendvereinen ist der Behandlung der Diaspora und der Situation im Landjahrheim, in DAD., Landhilfe usw. besondere Aufmerksamkeit zu widmen, damit die jungen Katholiken den Verhältnissen und Gefahren der Diaspora nicht rat- und hilflos gegenüber stehen.

2. Der Seelsorger muß von jeder aus seiner Pfarrei in die obengenannten Schulungs-, Arbeits- und Lebensgemeinschaften abwandernden Personen wissen und ihren neuen Aufenthaltsort ermitteln. Nur so ist es möglich, der einzelnen Seele nachzugehen. In der Pfarrei wird eine Liste geführt (Karthotek) über die Abwandernden und Zurückgekehrten. Muster sind beim Katholischen Seelsorgsdienst zu haben.

Die Ermittlung geschieht durch Aufruf zur Meldung an die Gläubigen von der Kanzel oder durch Anschlag, durch Bekanntmachung im Jugend-, Männer- und Mütterverein, durch Nachfrage der Caritas-schwestern, durch Befragung des Gemeindevorstehers bzw. des Einwohnermeldeamtes und der Schulkinder. Die Vermeldung bzw. Befragung muß regelmäßig alle Monate stattfinden. Auf diese Weise wird man einigermaßen sicher die Adressen aller Abgewanderten erfahren.

Die ermittelten Adressen sind an den Diözesanreferenten weiter zu geben, der sie an den katholischen Seelsorgsdienst nach Berlin schickt, von wo aus der zuständige Seelsorger des Aufnahmegerichtes des Abgewanderten benachrichtigt wird, der sich dann um ihn kümmern kann.

Im Pfarrgottesdienst wird jeden Sonntag ein gemeinsames Gebet der Gemeinde für die in der Fremde Befindlichen gebetet (alte Praxis der Kirche).

3. Der Seelsorger muß mit dem Abgewanderten ständig Verbindung halten zum mindesten durch Übersendung des heimatlichen Kirchenblattes und anderer Zeitschriften. Der Verein, dem der Abgewanderte angehörte, ist zu veranlassen, im Schriftwechsel mit dem Abgewanderten zu bleiben und ihm über besondere Ereignisse in Verein und Pfarrei zu berichten. Bei Abwanderung größerer Gruppen, z. B. Wanderarbeiter (-innen), empfiehlt es sich, sie zu Einkehrtagen oder zu Exerzitien zu gewinnen. Diese könnten an zentraler Stelle in einem Gebiet, aus dem eine starke Abwanderung stattfindet, gehalten werden. Jeder Seelsorger sollte sich auch bemühen, solche jungen Leute, von denen er weiß, daß sie in absehbarer Zeit abwandern werden, zur Festigung ihres religiösen Lebens für die Teilnahme an geschlossenen Exerzitien, die ja an verschiedenen Orten unserer Diözese abgehalten werden, zu gewinnen.

Die Durchführung obiger Maßnahmen machen wir allen Seelsorgern zur Pflicht. Wir müssen, was an uns liegt, alles tun, um den Gliedern der „wandernden Kirche“ das Leben des Glaubens und der Gnade zu erhalten.

Schneidemühl, den 8. Januar 1935.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 5. Gebete um Wiedervereinigung im Glauben.

Die tiefgreifenden Umwälzungen, die wir in unseren Tagen erleben, zeigen wieder mit aller Deutlichkeit,

welche Bedeutung die Glaubenseinheit für ein Volk hat. Deshalb müssen wir dieses große Anliegen unseres Vaterlandes gerade jetzt klar ins Auge fassen. Der deutsche Episkopat hat es wiederholt zum Gegenstande von Besprechungen gemacht. Auf der Bischofskonferenz zu Fulda wurde in der Sitzung vom 20. August 1925 eine das Gebet um die Einigung im Glauben betreffende Entschließung angenommen, in der es heißt:

„Damit noch mehr für die Einigung Deutschlands im Glauben geschieht, soll das Apostolat des Gebetes für diesen Zweck in sämtlichen deutschen Diözesen gepflegt werden. Bei der Ewigen Andacht, beim dreizehn- und vierzigstündigen Gebet soll eine Stunde für die Wiedervereinigung eingelegt werden, in der neuntägigen Andacht vor Pfingsten ist ein Gebet dafür einzufügen, am Sonntag nach dem Feste des hl. Bonifatius und Canisius ist die Nachmittagsandacht in diesem Sinne zu halten. Die diesem Anliegen dienende Gebetsoktav vom 18.—25. Januar soll in allen Diözesen gehalten werden.“

Wir weisen hier besonders auf die jetztgenannte, auch vom Heiligen Stuhl empfohlene Weltgebetsoktav hin, die von Petri Stuhlfieier bis Pauli Bekehrung stattfindet. Während der Oktav ist in den Klosterkirchen und wo immer es angängig ist, Nachmittagsandacht mit der Aussetzung des heiligsten Sakramentes für die Wiedervereinigung im Glauben gestattet.

Eigignete Gebetsformulare (Tägliches Gebet, Andacht für die Wiedervereinigung, Weihegebet an das Hl. Herz Jesu, Gebetsoktav, Novene zum Heiligen Geist), 16 Seiten, das Stück 3 Pfg., das Hundert 3 RM, sind zu beziehen vom Winfriedbund, Paderborn i. Westf.

Nr. 6. Betr. Rekollektionen.

Da der hochw. Herr P. Machhaus zum Jahresanfang nach Königsberg versetzt wurde, wird bis auf weiteres der hochw. Herr Pater Kuratus Schulte, S. J., Schneidemühl, Gr. Kirchenstraße 16, die Rekollektionen halten. Für den Monat Februar ist die erste Rekollektion vorgesehen; die hochw. Herren Dekane erhalten noch Nachricht.

Nr. 7. Betr. religiöse Betreuung der Landhelfer.

Der Präsident
der Reichsanstalt
für Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung.
G. Z.: II 5590/746.

Berlin, Charlottenburg, den 22. Aug. 34.
Hardenbergstr. 12.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Ahnlich wie im Preuß. Landjahr muß auch in der Landhilfe dafür gesorgt werden, daß den religiösen Bedürfnissen der Landhelfer Rechnung getragen wird. Durch die Landhilfe werden vielfach Jugendliche nicht nur in eine andere Landschaft und ihnen fremde Lebensverhältnisse verpflanzt, sondern häufig auch in andersgläubigen Familien untergebracht und in Gemeinden angesezt, in denen sie ihren religiösen Pflichten nur unter erschwerten Bedingungen nachgehen können. Das von mir herausgegebene Arbeitsvertragsmuster sieht bereits vor, daß dem Landhelfer Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes gegeben wird. Wenn die Kirche und die konfessionelle Wohlfahrtspflege auch von

sich aus mit den Landhelfern unmittelbare Führung nehmen oder behalten will, so ist diese Arbeit seitens der Dienststellen der Reichsanstalt nicht zu behindern, da sie auch dazu beitragen kann und soll, das Einleben der Landhelfer in ihren Arbeitsstellen zu erleichtern. Den kirchlichen Beauftragten ist auf Wunsch in bezirklich zu vereinbarenden Zeitabständen Einblick in die Landhelfer suchkartei zu gewähren, damit sie die Religionszugehörigkeit und die Arbeitsstellen der Landhelfer ersehen können. Es bestehen auch keine Hindernissegründe, schon bei der Vermittlung von Landhelfern Rücksicht auf die Konfessionsverhältnisse des Bezirks zu nehmen, soweit die Vermittlungsarbeit hierdurch nicht gehemmt wird. Von der Mitarbeit der Kirche und der konfessionellen Wohlfahrtspflege darf andererseits erwartet werden, daß sie sich unmittelbarer Eingriffe in die Beschäftigungsverhältnisse, auch bei Beschwerdefällen, enthält und etwaigen Versuchen der Arbeitsvertragsparteien, gegen den Landhelfervertrag zu verstößen, entgegenwirkt.

Der Präsident der Reichsanstalt.
gez. Dr. Syrup.

Nach dieser dienstlichen Anweisung haben die Arbeitsämter den Geistlichen Einblick in die Landhelferkartei zur Feststellung der Religionszugehörigkeit zu geben. Die Herren Pfarrer der Kreisstädte bzw. am Sitz der Arbeitsämter ersuchen wir, regelmäßig alle Vierteljahr unter Hinweis auf obige Verfügung Einblick in die Landhelferkartei zu nehmen und die Namen der katholischen Landhelfer nebst Unterbringungsort und Namen der Arbeitgeber in dem betr. Bezirk hierher zu melden. Erste Meldung zum 15. Januar 1935. In der Folge sind dann nur Neuzugänge zu melden.

Nr. 8. Studien zum Mythus des XX. Jahrhunderts.

In Verfolg unserer Bekanntmachung 1934 Stück 12, Nr. 142 teilen wir mit, daß die von uns als amtliche Beilage zu den Amtlichen Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl herausgegebenen „Studien zum Mythus des XX. Jahrhunderts“ vergriffen sind. Kurz vor Weihnachten erschien ein Nachtrag: IV. Teil: „Die Paulusfrage“. Auch die „Studien“ sind gänzlich neu durchgearbeitet und um 20 Seiten vermehrt. Beide, Studien und Nachtrag, sind zu billigem Preis im Verlage S. P. Bachem-Köln, Marzellenstraße 35—43, zu haben, worauf wir den Klerus mit besonderem Nachdruck hinweisen.

Nr. 9. Pontifikalhandlungen im Jahre 1934.

Der Hochwürdigste Herr Prälat Dr. Harz hat

1. gefirmt am:

28. 4.	186	Personen	in Fraustadt
13. 5.	187	"	Schneidemühl (Hl. Familie)
15. 5.	85	"	Krummfließ
20. 5.	101	"	Schneidemühl (St. Antonius)
23. 5.	310	"	Lauenburg
24. 5.	272	"	Bütow
25. 5.	206	"	Stüdnitz
25. 5.	31	"	Bernsdorf
26. 5.	96	"	Roslagsin
27. 5.	205	"	Althammer
28. 5.	210	"	Damsdorf
29. 5.	192	"	Gr. Luchen

2. benediziert am:
29. 4. die Kirche in Oberpritschen
13. 5. den Grundstein der Kirche in Schloppe
3. konsekriert am:
22. 4. die Kirche in Schönlanke
6. 5. " " Sampohl
27. 5. " " Althammer
28. 5. " " Damsdorf
29. 5. " " Gr. Tuchen
4. konsekriert am:
29. 10. einen Kelch.

Nr. 10. Betr. Teilnahme der Geistlichen an der Verwaltung von Banken oder anderen Geldinstituten.

Die Arbeitsbedingungen der hochw. Herren Geistlichen haben sich in unserer Diözese bis zu dem Grade geändert, daß der Augenblick gekommen ist, die Vorschriften des kanonischen Rechts betr. Teilnahme der Geistlichen an der Verwaltung von Banken oder anderen Geldinstituten zu beachten, da diese Teilnahme mit wirtschaftlicher und finanzieller Verantwortung verknüpft ist.

Gemäß Can. 139 § 3 bestimme ich daher, daß kein Geistlicher zum Vorstand oder Aufsichtsrat von Banken oder anderen Geldinstituten, wie z. B. Sparkassen, Raiffeisenkassen, Bau- oder Bauern-Genossenschaften o. ä. gehören darf.

Bis zum 1. April 1935 treten daher alle Geistlichen von ihrem Amt im Vorstand oder Aufsichtsrat genannter Geldinstitute u. ä. zurück, soweit sie dazu noch gehören.

Der erfolgte Rücktritt ist mir spätestens im Laufe des Monats April 1935 zu melden.

Schneidemühl, den 8. Januar 1935.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 11. Steuerfreiheit kirchlicher Institute nach den neuen Reichsteuergesetzen vom 16. Oktober 1934.

I.

Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I, S. 925).

Die hier aufgestellten Grundsätze und Begriffsbestimmungen gelten einheitlich für alle Steuern¹⁾. „Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke.“

§ 17.

(1) Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird.

(2) Eine Förderung der Allgemeinheit ist nur anzunehmen, wenn die Tätigkeit dem gemeinen Besten, das heißt dem Wohl der Deutschen Volksgemeinschaft auf materiellem, geistigem oder fittlichem Gebiet, nutzt. Ob dies der Fall ist, beantwortet sich nach den Anschauungen der Volksgesamtheit.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen insbesondere:

1. die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der

¹⁾ Vgl. das inzwischen ergangene Preußische Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer und die Änderung von Steuergesetzen vom 22. Dezember 1934 (G. S. 465) § 2: danach „gelten die allgemeinen Vorschriften in den §§ 1 bis 19 des Steuernanpassungsgesetzes, soweit sie nicht ausdrücklich für bestimmte Steuern getroffen sind, auch für die preußischen Staats- und Gemeindesteuern.“

- Körperlichen Ertüchtigung des Volks durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport);
- die Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Denkmalpflege, Heimatpflege, Heimatkunde und des Deutschen Volkstums im Ausland. Hierunter fällt auch die Förderung derjenigen Theater, die im öffentlichen Interesse von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt oder unterhalten werden.

(4) Ein Personenkreis ist nicht als Allgemeinheit anzuerkennen, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband oder zu einem Verein mit geschlossener Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt und dergleichen fest abgeschlossen ist oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach örtlichen oder beruflichen Merkmalen, nach Stand oder Religionsbekennnis oder nach mehreren dieser Merkmale die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd nur klein sein kann.

(5) Gemeinnützigkeit liegt nicht vor, wenn eine Tätigkeit nur den Belangen bestimmter Personen oder eines engeren Kreises von Personen dient oder in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke) verfolgt.

(6) Der Umstand, daß die Erträge eines Unternehmens einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (zum Beispiel dem Reich, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband) zufließen, bedeutet für sich allein noch keine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit.“

§ 18

(1) Mildtätig sind solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige, im Inland befindliche Personen oder bedürftige Deutsche Volksgenossen im Ausland zu unterstützen.

(2) Bedürftig sind solche Personen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen.

(3) Mildtätigen Zwecken dienen insbesondere Betriebe und Verwaltungen, die ausschließlich zur persönlichen und wirtschaftlichen Hilfeleistung für bedürftige Personen bestimmt sind.“

§ 19

(1) Kirchlich sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung eine christliche Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar gefördert wird.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Auschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Invalidenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.“

Ob oder inwieweit Körperschaften usw. mit gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken steuerfrei sind, ist in den einzelnen Steuergesetzen bestimmt. Nach § 19 dienen nicht etwa nur kirchliche Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, sondern auch private Vereinigungen, Anstalten, Stiftungen

gen und Vermögensmassen kirchlichen Zwecken im Sinne der Befreiungsvorschriften der einzelnen Steuergesetze, wenn durch Erfüllung ihrer Zwecke die katholische Kirche ausschließlich und unmittelbar gefördert wird (vgl. den Aufbau der nachstehend angeführten Einzelbestimmungen; auch noch Begründung zum Körperschaftsteuergesetz vom 10. 8. 1925 S. 15).

II.

Körperschaftsteuer gesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I, S. 1031).

Nach § 1 Abs. 1 sind Körperschaftsteuerpflichtig:
„6. Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts.“

Im übrigen unterliegen Körperschaften des öffentlichen Rechts der Körperschaftsteuer nicht. Nur mit den inländischen Einkünften, von denen ein Steuerabzug zu erheben ist (Kapitalertragsteuer), sind sie steuerpflichtig (§ 2 Ziff. 2).

§ 4

Persönliche Befreiungen.

(1) Von der Körperschaftsteuer sind befreit:

6. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig.“

Mit den inländischen Einkünften, die dem Steuerabzug unterliegen, sind aber auch sie steuerpflichtig (§ 4 Abs. 1).

§ 8

Sachliche Befreiungen bei Personenvereinigungen.

Bei Personenvereinigungen, die unbeschränkt steuerpflichtig sind, bleiben für die Ermittlung des Einkommens die auf Grund der Satzung erhobenen Beiträge der Mitglieder außer Ansatz.“

Nach § 12 Ziff. 4 sind die Ausgaben zu gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen und ähnlichen Zwecken nicht mehr abzugsfähig.

III.

Vermögensteuer gesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I, S. 1052).

Nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 f. sind von den Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts nur die Kreditanstalten steuerpflichtig.

Alle übrigen Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts sind also vermögensteuerfrei.

§ 3

(1) Von der Vermögensteuer sind befreit:

6. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig.“

IV.

Erbfahrtsteuer gesetz

vom 22. August 1925 (RGBl. I, S. 320) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1931 (RGBl. I, S. 346) unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung des Erbfahrtsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I, S. 1056).

Nach § 1 unterliegen der Erbfahrtsteuer grundsätzlich nicht nur der Erwerb von Todeswegen, sondern auch Schenkungen unter Lebenden und Zweckzuwendungen.

Befreiungen und Ermäßigung.

§ 18

(1) Steuerfrei bleiben:

18. Zuwendungen an inländische Kirchen, an inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen, sowie Zuwendungen zu ausschließlich kirchlichen Zwecken innerhalb des Deutschen Reichs oder seiner Schutzgebiete oder zugunsten deutscher Reichsangehöriger im Auslande, sofern die Verwendung zu diesem Zwecke gesichert ist.

Unter Kirchen sind alle inländischen Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen, unter kirchlichen Zwecken sind die Zwecke solcher Religionsgesellschaften zu verstehen.

19. Zuwendungen

a) an solche inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschließlich mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen,

b) die ausschließlich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reichs oder seiner Schutzgebiete oder deutschen Reichsangehörigen im Auslande gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist.

21. Zuwendungen, die der Pflege des Andenkens oder dem Seelenheile des Zuwendenden oder seiner Angehörigen dienen.

(3) Steuerbefreiung kann zugunsten ausländischer Kirchen, Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, der in Abs. 1 Nr. 18, 19 bezeichneten Art sowie zugunsten solcher Zuwendungen, die den im Abs. 1 Nr. 18, 19 bezeichneten Zwecken im Auslande zu dienen bestimmt sind, zugestanden werden, sofern der ausländische Staat Gegenseitigkeit gewährt. Die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, trifft der Reichsminister der Finanzen.“

§ 19

„Beiträge an Personenvereinigungen, die nicht lediglich die Förderung ihrer Mitglieder zum Zwecke haben, sind steuerfrei, soweit die von einem Mitglied in einem Kalenderjahr der Vereinigung geleisteten Beiträge 500 Reichsmark nicht übersteigen. . . Auf Beiträge an Personenvereinigungen, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, finden die Vorschriften des § 18 Abs. 1 Nr. 18 und 19 Anwendung“ (also sind die letztgenannten Vereinsbeiträge ohne Höchstbegrenzung steuerfrei).

V.

Kapitalverkehrsteuer gesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I, 1058).

§ 7

Ausnahmen von der Besteuerung.

(1) Von der Besteuerung ausgenommen sind die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Rechtsvorgänge bei inländischen Kapitalgesellschaften,

1. die nach der Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen.“

VI.

U m s a z s t e u e r g e s e z
vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I, S. 942).

A. Persönliche Befreiungen.

W e g g e f a l l e n sind die Befreiungsvorschriften des bisherigen Umsatzsteuergesetzes (§ 3 Ziff. 3 und 4) betreffend:

a) Unternehmen oder einzelne Zweige von Unternehmen, deren Zwecke ausschließlich gemeinnützig oder wohltätig sind, wegen solcher Umsätze, die diesen Zwecken unmittelbar dienen und bei denen die Entgelte hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmungen verlangten Entgelten zurückbleiben.

b) nichtöffentliche Schulen und Erziehungsanstalten, die der staatlichen Aufsicht unterliegen und ihren Betrieb nur mit Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln, Stiftungen oder aus staatlich genehmigten Sammlungen aufrechterhalten können.

Nach § 2 des Gesetzes u. § 3 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen vom 17. Oktober 1934 (RGBl. I, S. 948) in Verbindung mit dem Schlussprotokoll zu Artikel 20 des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933 sind die kirchlichen Theologen- und Gymnasial-Konvikte umsatzsteuerfrei, da sie nicht der Erzielung von Einnahmen, sondern der Ausbildung von Geistlichen dienen, „unter Leitung der Kirche stehen“, und „als wesentliche kirchliche Institutionen im eigentlichen Sinne und als Bestandteile der Diözesan-Organisation anerkannt“ sind.

Auch die Leistungen auf kirchlichen Friedhöfen sind nach wie vor umsatzsteuerfrei, soweit sie nicht privatwirtschaftlichen Charakter tragen, sondern sich auf Grund der Anschauung des Verkehrs als Ausflug einer öffentlichen Gewalt darstellen (s. hierzu das Gutachten des Reichsfinanzhofes zur Frage der Umsatzsteuerpflicht für Leistungen auf kirchlichen Friedhöfen, [abgedruckt im Archiv f. kath. Kirchenrecht Bd. 105 S. 633]; dort wird auch angeführt, welche Lieferungen und sonstige Leistungen im einzelnen danach umsatzsteuerfrei sind).

B. Sachliche Befreiungen.

§ 4

Von den (der Umsatzsteuer unterliegenden) Umsätzen sind steuerfrei:

„10. die Verpachtungen und Vermietungen von Grundstücken, von Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden . . .; die Beherbergung in Gaststätten ist steuerpflichtig;

12. die Beherbergung, die Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die ein Unternehmer den Angestellten und Arbeitern seines Unternehmens als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt.

15. der Eigenverbrauch bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, wenn in diesen die Umsätze nach § 1 Ziff. 1 und 2 im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 10 000 Reichsmark nicht überstiegen haben.“

Die Steuerfreiheit des Eigenverbrauchs erstreckt sich auf den Eigenverbrauch des Unternehmers und

seiner Haushaltsangehörigen, aber nicht der Hausangestellten (vergl. § 33 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zu § 4 Ziff. 15).

W e g g e f a l l e n ist die Befreiungsvorschrift des bisherigen Umsatzsteuergesetzes (§ 2 Ziff. 11), betr. die Gewährung von Beherbergung und Beköstigung an Personen unter 18 Jahren durch Erziehungs- und Ausbildungsanstalten.

Die vorstehend abgedruckten Bestimmungen des Steueranpassungsgesetzes, des Kapitalverkehrsteuergesetzes und des Umsatzsteuergesetzes treten am 1. Januar 1935 in Kraft. Für das Inkrafttreten des Körperschaftsteuergesetzes ist § 24 desselben, für Inkrafttreten des Vermögensteuergesetzes § 23 desselben maßgebend.

Nr. 12. Hauszinssteuerfreiheit für Dienstwohnungen bei organisch verbundenem Kirchen- und Schulamt.

Nachstehend geben wir eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 4. Juli 1933 VI D 82/30) bekannt, in der geagt wird, daß die Wohnung des Inhabers eines organisch verbundenen Kirchen- u. Schulamtes dann als von der Hauszinssteuer frei zu stellen ist, wenn sie im Alleineigentum der Kirchengemeinde steht. Nach den früheren Entscheidungen dagegen kam es nicht darauf an, wer Grundstückseigentümer war. Die Kirchenvorstände wollen gegebenenfalls unter Berufung auf das Urteil Freistellung veranlassen.

Gründe.

Der Antrag der beschwerdeführenden Kirchengemeinde auf Freistellung der in ihrem Schulhause befindlichen Kirchschullehrerwohnung von der Hauszinssteuer ist von den Vorinstanzen zurückgewiesen worden. Die dagegen erhobene Rechtsbeschwerde ist begründet.

Auszugehen ist von der Tatsache, daß es sich um eine Wohnung handelt, die als Dienstwohnung von jemandem bewohnt wird, der zugleich Kirchendiener und Volksschullehrer ist. Als Dienstwohnung muß die Wohnung mit dem Einverständnis derjenigen Stelle in die Nutzung des Bewohners gekommen sein, die über die Wohnung zu verfügen berechtigt ist. Das kann nicht nur auf Grund einer ausdrücklichen Zuweisung, sondern auch auf Grund einer stillschweigenden Duldung durch den Verfügungsberechtigten geschehen sein. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes (vgl. OVG. Bd. 83 S. 34) bedurfte es somit einer Prüfung lediglich dahin, wem das Verfügungsberechtigt über die Wohnung zustand.

Allerdings kann die Verleihung eines verbundenen Kirchen- und Schulamts an einen gemeinsamen Amtsinhaber wegen der Verbindung der Ämter nur durch Zusammenwirken der beteiligten Kirchen- und Schulbehörden erfolgen. Das schließt aber nicht aus, daß die Zuweisung der Dienstwohnung an den Amtsinhaber nur von einer Seite erfolgt und erfolgen kann, weil diese allein zur Verfügung darüber berechtigt ist. Denn der Verfügung eines nicht Verfügungsberechtigten kann keine rechtliche Bedeutung zugemessen werden.

Verfügungsberechtigt ist in erster Linie der Eigentümer des Grundstücks, in dem sich die Wohnung befindet. Das ist im vorliegenden Falle unzweifelhaft die Kirchengemeinde. Zu prüfen bleibt hiernach nur, ob

etwa dem Staate ein Verfügungsgrecht zusteht, durch das das Verfügungsgrecht der Kirchengemeinde ganz beseitigt oder beschränkt wäre.

In dieser Hinsicht trifft es zu, daß eine Dienstwohnung, die zu dem einer vereinigten Kirchschullehrerstelle gewidmeten Vermögen gehört, aus geschichtlich gewordenen Gründen nicht durch einseitigen Willensakt des Eigentümers, hier also der Kirchengemeinde, dem gekennzeichneten Zwecke entzogen werden kann. Die Kirchengemeinde ist vielmehr verpflichtet, die Wohnung dem jeweiligen Inhaber der verbundenen Ämter als Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung hat ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden in den §§ 29 und 30 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (G.S. S. 335), wo es u. a. heißt:

"Das gemeinschaftlich zu Schul- und anderen Zwecken dauernd gewidmete, den bisher Unterhaltungspflichtigen oder der Schule selbst mitgehörige Vermögen bleibt nach Maßgabe des bisherigen Verhältnisses ein gemeinschaftliches Vermögen. — Die Vermögensstücke, welche schon seither zugleich für Schul- und für kirchliche Zwecke bestimmt gewesen sind, bleiben diesen Zwecken erhalten."

Daraus läßt sich aber nicht folgern, daß die Schulaufsichtsbehörde ein unmittelbares Verfügungsgrecht über eine der Kirchengemeinde gehörende Wohnung habe. Es ergibt sich lediglich, daß die Kirchengemeinde auch weiterhin die öffentliche Verpflichtung hat, ihrerseits die Wohnung als Dienstwohnung an den gemeinsamen Amtsinhaber zu vergeben. Das dieser Verpflichtung gegenüberstehende Recht der Schulaufsichtsbehörde besteht darin, daß sie für die Erfüllung der der Kirchengemeinde obliegenden Pflicht zu sorgen hat. Es handelt sich mithin um interne Rechtsbeziehungen zwischen der Schulaufsichtsbehörde und der Kirchengemeinde. Gegenstand dieser internen Rechtsbeziehungen ist die Ausübung des Verfügungsgrechts über die Dienstwohnung, das nach wie vor der Kirchengemeinde zusteht und nicht durch ein unmittelbar eigenes Verfügungsgrecht der Schulaufsichtsbehörde beseitigt oder gemindert ist. Ein eigenes Verfügungsgrecht der Schulaufsichtsbehörde ist hiernach nicht festzustellen und auch aus anderen Umständen nicht zu ermitteln. Infolgedessen muß die Kirchengemeinde als allein Verfügungsberechtigt anerkannt werden. Hieraus folgt die Berechtigung ihres Verlangens auf Freistellung von der Hauszinssteuer.

Demgemäß war unter Aufhebung der auf unrichtigen rechtlichen Erwägungen beruhenden Vorentscheidung, wie geschehen, zu erkennen.

Nr. 13. Auswertung von Wertpapieren.

Der Danziger Hypothekenverein hat sich bereit erklärt, seine Kriegspfandbriefe zum Kurse von 150 G. für 1000 Mk. zurückzukaufen.

Den Kirchenvorständen wird hiermit freigestellt, von diesem Angebot Gebrauch zu machen oder nicht.

Werden die Hypothekenpfandbriefe verkauft, so ist der Freien Prälatur anzuseigen:

1. die Höhe des erzielten Erlöses,
2. wie das Kapital angelegt ist,
3. ob es sich um Pfarr-, Kirchen- oder Stiftungskapitalien handelt.

Nr. 14. Werbungskosten und Sonderleistungen der Geistlichen.

A b s c h r i f t.

Der Präsident
des Landesfinanzamts
Brandenburg.
S 2226 — 25 I/16.

Berlin NW 40, den 16. August 1934.
Kronprinzenufer 15.

Betrifft: Steuerabzug vom Arbeitslohn; erhöhte Pauschäste für Werbungskosten und Sonderleistungen der Geistlichen.

In Ergänzung meiner Rundverfügung vom 22. Januar 1934 — S 2226 — 15 I/16 — ersuche ich, den Pauschaz für Werbungskosten und Sonderleistungen bei evangelischen und katholischen Geistlichen auf Antrag um 5 v. H. ihrer Dienstbezüge, jedoch mind. einen sum 25 RM monatlich, zu erhöhen.

pp.

Im Auftrage:

gez. Mühlfordt.

An die Finanzämter des Bezirks.

Vorstehenden Erlaß geben wir den hochw. Herren Geistlichen hiermit bekannt mit dem Bemerkung, daß auch im Bereich der Landesfinanzämter Stettin und Breslau die gleiche Vergünstigung auf Antrag gewährt wird. Wir verweisen auf unsere Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen vom 18. 11. 1929 Nr. 83/874.

Nr. 15. Volkswart.

Um Irrtümer zu vermeiden, machen wir darauf aufmerksam, daß die Zeitschrift der "Volkswart" nicht mehr Organ des katholischen "Volkswartbundes" ist und auch mit diesem in keiner Verbindung steht. Während der "Volkswartbund" die von der Kirche empfohlene und ihr unterstehende katholische Organisation zur Bekämpfung der öffentlichen Unsitthlichkeit ist, ist die Herausgeberin des "Volkswart" eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die gemäß ihren Satzungen nicht konfessionell ist. Die frühere Verbindung zwischen dieser G.m.b.H. und dem katholischen Volkswartbund mußte gelöst werden, weil die kirchlichen Bedingungen für eine katholische Organisation und ihre Arbeit und die unerlässliche Forderung, mit den Erträgnissen der Zeitschrift "Volkswart" auch die katholische Organisation des Volkswartbundes entsprechend zu finanzieren, seitens der Herausgeberin des "Volkswart" sich nicht erfüllen ließen. Soweit für die Zeitschrift "Volkswart" als dem Organ des katholischen Volkswartbundes kirchliche Empfehlungen gegeben wurden, sind diese Empfehlungen durch die Trennung der beiden Unternehmungen hinfällig geworden. Auch ist durch Bezug der Zeitschrift "Volkswart" eine finanzielle Förderung des katholischen Volkswartbundes und damit der organisierten katholischen Abwehrbewegung gegen die öffentliche Unsitthlichkeit nicht mehr gegeben.

Nr. 16. Die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer.

Häufig taucht bei Veranstaltungen, die von Pfarrgemeinden, kirchlichen Vereinen oder sonstigen religiös-kirchlichen Einrichtungen durchgeführt werden, die Frage der Vergnügungssteuerpflicht auf. Daher ist ein Über-

blick über die Voraussetzungen der Steuerpflicht und insbesondere der Steuerbefreiungen und -ermäßigungen notwendig. Die einschlägigen Bestimmungen sind kürzlich in den „Mitteilungen des KLB“ (Katholischer Lichtspiel-Verband e. V.) in einer zusammenfassenden Übersicht von Dr. Lichius, Düsseldorf, gewürdigt worden. Die Übersicht, die inzwischen noch durch einen praktischen Teil erweitert wurde, kann als Sonderdruck zum Preise von 0,25 RM von der Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit (Bischöfliche Hauptarbeitsstelle) Düsseldorf, Reichsstr. 20, bezogen werden. Bei Sammelbezug wird Preisermäßigung nach Übereinkunft gewährt.

Nr. 17. Das Katholische Jahrbuch 1935.

Schon im 7. Jahrgang erscheint das Katholische Jahrbuch, herausgegeben von der Missionsdruckerei in Steyl. Der neue Jahrgang 1935 ist unter Mitarbeit der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle für die Katholische Aktion verfaßt und stellt sich in den Dienst der kirchlichen Apostolataufgaben. Das Jahrbuch bietet einen reichhaltigen Aufriss aus der Fülle kirchlich-katholischen Lebens in Deutschland und in der Welt und stellt eine wertvolle Hilfe für die Arbeit der katholischen Kirche und des katholischen Christentums dar. Seine Verbreitung wird unsererseits wärmstens empfohlen.

Nr. 18. Literarisches.

„Klerus-Kalender 1935“. Taschenkalender und kirchlich-statistisches Jahrbuch für den katholischen Klerus 1935 (57. Jahrgang). Preis 1 RM. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz A.-G., Regensburg.

Mein schönster Tag. Blätter für die lieben Kommunionkinder. 1935 (34. Jahrgang). Herausgegeben von Pfarrer Renkel. Bilderausstattung Kunstmaler Philipp Schuhmacher, München. Preis 45 Pfg. (12 Nummern je 8 Seiten Oktav). Verlag der Thomas-Druckerei und Buchhandlung, Kempen-Rhein.

Kommunionglöcklein, Wochenschrift für Erstkommunikanten, herausgegeben von Pfarrer Ludwig Nüdling, 96 Seiten, Preis für 12 Hefte insgesamt 0,60 RM, Verlag L. Schwann, Düsseldorf.

Prälat Ullska, Lumen de Caelo. Erweiterte Ausgabe des Buches „Leo XIII. der Lehrer der Welt“; praktische Ausgabe der wichtigsten Rundschreiben Leo XIII. und Pius XI. in deutscher Sprache mit Übersicht und Sachregister, 434 Seiten, im Selbstverlag Ratibor 1934.

Die neue Bearbeitung der die großen Zeitfragen behandelnden Rundschreiben Leo XIII., vermehrt durch die Rundschreiben Pius XI. ist sehr zu begrüßen. Die übersichtliche Aufteilung des Inhalts unter charakteristischen Überschriften erleichtert das Studium und die praktische Bewertung der von höchster Warte dargebotenen Lehren und Grundsätze. Wir empfehlen das Buch zur Selbstbelehrung und als Unterlage für Aussprachen bei Konferenzen und Schulungsarbeit in Vereinen.

„Der fliegende Pater“ von Pater Schulte, 265 Seiten, 17 Bilder, in Ganzleinen 3,80 RM, broschiert 2,80 RM, zu beziehen durch die Miva beim Jugendhaus Düsseldorf E. V., Düsseldorf, Derendorferstr. 1. — Pater Schulte, der Flugzeugführer im Weltkrieg, will die weit

vorgeschobenen Missionsposten mit modernen Verkehrsmitteln versehen zur leichteren Überwindung der gewaltigen Entfernungen. An diesem Ziel arbeitet P. Schulte mit unbesiegbarer Zähigkeit, mit reichgesegnetem Erfolg. Sein Buch „Der fliegende Pater“ berichtet über seine Arbeit, über seinen ungebrochenen Wagemut, über seine bisherigen Erfolge, über die großen, noch ungelösten Aufgaben. Sein Buch ist frisch und spannend geschrieben, für die Erwachsenen eine sehr interessante Lektüre, für die Jugend geradezu hinreichend, zur Vorlesung im Kreise der Jugendlichen vorzüglich geeignet.

„Die Katholische Aktion (Das katholische Laienapostolat) in den deutschen Diözesen“.

Im Verlag Borgmeyer-Hildesheim erscheint soeben ein Buch „Die Katholische Aktion (Das katholische Laienapostolat) in den deutschen Diözesen“. Das Werk stellt durch Darbietung der in Deutschland bis heute vorliegenden Bischöflichen Leitsätze über Katholische Aktion und Laienapostolat für alle auf diesem Gebiet tätigen Führer und Helfer, insbesondere auch für den hochwürdigen Klerus, eine wertvolle Handreichung dar. Das Buch wahrt in der großen Reihe der vorliegenden Schriften über Katholische Aktion und Laienapostolat dadurch eine wertvolle Eigenart, daß aus ihm infolge der direkten Begründung auf das Wort der Bischöfe der Wille des deutschen Episkopates unmittelbar spricht. Der Vergleich der verschiedenartigen Lösungsmöglichkeiten in den großen Zusammenhängen und im einzelnen ist geeignet, den in verantwortlichen Führerstellungen und in der praktischen Arbeit der Katholischen Aktion und des Laienapostolates tätigen Persönlichkeiten vielfache Anregung und reichen Gewinn zu bieten.

Besonders wertvoll ist eine dem Buch beigegebene Übersicht des reichen Schrifttums zur Katholischen Aktion und zum Laienapostolat.

Das Werk ist durch die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle in Düsseldorf, Reichsstr. 20 (Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit) zu beziehen. Der Einzelpreis beträgt RM 2,50; ab 10 Exemplare ermäßigt sich der Preis voraussichtlich auf RM 2,30; ab 25 Exemplaren auf RM 2,—.

„Betet Brüder“, Gemeinschaftsgebete und Lieder, Braunsberg 1934, Verlag des Ermländischen Kirchenblattes, Braunsberg, Langgasse 22; Preis 15 Pf.

Dieses von der Diözese Ermland für die Landshelfer und für die Arbeitsdienstmänner herausgebrachte Gebetbuch hilft einem dringenden Bedürfnis ab. Es ist doch Tatsache, daß unsere Jungmänner in den Arbeitsdienst und in die Landhilfe größtenteils ein Gebetbuch mitzunehmen vergessen. Hier muß nun der zuständige Pfarrer eingreifen und mit dem nötigen Rüstzeug für eine fruchtbare Anhörung der hl. Messe versorgen. „Betet Brüder“ eignet sich sehr gut dazu. In kurzer, knapper Form enthält es alle notwendigen Gebete, auch eine Gemeinschaftsmesse, die mit dem Priester gebetet werden kann. Es ist dem Gebetbuch „Kirchengebet“, das der Jungmännerverband herausgebracht hat, nachgebildet. Sein billiger Preis empfiehlt es ganz besonders. Der Seelsorger wird das Gebetbuch nicht einfach den Arbeitsdienstmännern schenken, sondern sie ruhig das kleine Opfer dafür bringen lassen. Um so mehr werden sie es in Ehren halten. Das Gebetbuch kann auch von der Freien Prälatur bezogen werden.

Die Freie Prälatur.

Bleske, Generalvikar.